



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Regierungen alle BL4 (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.1-BS9400.10-1/66/30

München, 12.05.2021
Telefon: 089 2186 2781
Name: Herr Hoffmann

**Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen im Schuljahr
2021/2022 und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der
Berufsvorbereitung (BVJ/k, BIKV/k und BIK/k)**

Anlage 1: Stundentafel

Anlage 2: Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Schuljahr 2020/2021 bildet ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Berufsschulordnung (BSO) das Regelangebot¹ an den staatlichen² allgemeinen³ Berufsschulen für Berufsschulpflichtige, die keine Berufsausbildung absolvieren bzw. keine weiterführende Schule besuchen.

¹ Die Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA-Klassen) im Einzeltag oder einem 8-Wochenblock (über drei Schuljahre) zur Erfüllung der Berufsschulpflicht werden an den allgemeinen Berufsschulen nicht mehr angeboten.

² Die Städte Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können für diese Neustrukturierung hin zum Vollzeitangebot als Regelangebot eine Übergangsfrist bis einschließlich Schuljahr 2022/2023 in Anspruch nehmen.

³ Daneben bleibt das berufsvorbereitende Angebot der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung unverändert (vollzeitschulisch bzw. in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit). Hierzu gehören insbesondere Klassen für Teilnehmer einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – Reha der Agentur für Arbeit (BvB); Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ), Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA - Teilzeit). Weiter bestehen regional spezifisch gestaltete Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Vorbereitung in Kooperation mit der Jugendhilfe, deren Teilnehmer die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen (z. B. Werkstattchule, Trainings- und Orientierungswerkstatt, Vorberufliches Förderprogramm FLLAPS, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme – P).

Über das Vollzeitangebot können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen intensiv dabei unterstützt werden, möglichst zeitnah einen Ausbildungsplatz oder einen anderen passenden Anschluss für sich zu finden.

Zum Schuljahr 2021/2022 tritt ein neuer Lehrplan für die Berufsvorbereitung in Kraft, der den Schulen den Rahmen für eine attraktive und zielgruppen-gerechte Gestaltung ihres Angebotes bietet.

Inhaltsverzeichnis

1. Formen des Berufsvorbereitungsjahres.....	3
2. Abstimmung des regionalen Angebots.....	4
3. Rahmenbedingungen für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres.....	5
3.1 Berufsschulpflicht.....	5
3.2 Klassenbildung.....	8
3.3 Lehrplan, Zeugnisse, Studentafel, Praktika.....	9
4. Unterstützungsstruktur.....	11
5. Regelungen zur Schulfinanzierung.....	11
5.1 Kostenersatz.....	11
5.2 Schülerbeförderung.....	12
6. Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung (BVJ/k, BIKV/k und BIK/k).....	12
6.1 Kooperative Struktur, Personaleinsatz und Umfang.....	12
6.2 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept.....	15
6.3 Weitere Regelungen.....	15
6.4 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung.....	16
6.5 Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung bei kooperativen Klassen.....	16
6.5.1 Abwicklung bei kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.....	16
6.5.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung auf freiwilliger Basis.....	19
6.5.3 Abwicklung bei staatlichen Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch das Bayerische Landesamt für Schule.....	21
7. Geltungszeitraum.....	22

1. Formen des Berufsvorbereitungsjahres

Eine äußere Differenzierung für die heterogene Zielgruppe wird durch verschiedene Formen des Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

- Kooperatives Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k)
- Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s)
(i. d. R. an kommunalen Berufsschulen)

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“ (innovatives ESF-Projekt)

Vgl. KMS VI.1-BS9220.0-1/23/12 sowie Förderrichtlinie und Hinweise der ESF-Vollzugsstelle im Sachgebiet 13 der Regierung von Niederbayern unter [Berufsvorbereitungsjahr \(BVJ\) "Neustart" innovativ \(bayern.de\)](#)

ESF-gefördertes **Berufsintegrationsjahr (BIJ/k)**

Vgl. Förderrichtlinien und Hinweise der ESF-Vollzugsstelle im Sachgebiet 13 der Regierung von Niederbayern unter [Berufsintegrationsjahr - BIJ \(bayern.de\)](#)

Berufsintegrationsklasse (BIK)

Die BIK kann um eine Berufsintegrationsvorklasse (BIKV) erweitert werden (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BSO).

Das Modell der Berufsintegration wird durch die Deutschklassen an Berufsschulen ergänzt (vgl. KMS VI.1-BS9400.10-1/117/8):

- DK-BS (für Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres nicht in reguläre Berufsintegrationsklassen aufgenommen werden)
- DK-BS-A (für Berufsschulpflichtige, die einen Alphabetisierungsbedarf aufweisen)
- DK-BS-AnKER (für Berufsschulpflichtige, die zum Wohnen in einer AnKER-Einrichtung verpflichtet sind)

Nach dem Besuch der DK-BS bzw. BIKV ist grundsätzlich auch ein Wechsel in eine andere geeignete Klassenform des Berufsvorbereitungsjahres möglich.

Die Klassenformen bieten Gestaltungsspielräume, um ggf. in einer Klasse auf unterschiedliche Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler (SuS) eingehen zu können.

Zudem können die SuS im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse (v. a. externe Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule) und Sprachzertifikate (v. a. DSD I pro) vorbereitet werden.

2. Abstimmung des regionalen Angebots

Die konkreten Angebote der allgemeinen Berufsschule müssen vor Ort mit denen der weiteren regionalen Akteure (v. a. der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, benachbarter allgemeiner Berufsschulen und weiterer Partner wie der Bundesagentur für Arbeit) koordiniert werden.

Durch eine gute Abstimmung (z. B. unter dem Dach der Jugendberufsagentur oder einer Bildungsregion) können so vor Ort Übergänge optimiert und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen passende Angebote gemacht werden.

Dazu sollen rechtzeitig folgende Partner zu einem Runden Tisch im Schulamtsbezirk eingeladen werden:

- Mittelschulen (z. B. Staatliches Schulamt, Schulleitungen, *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experten und Lehrkräfte der Abgangsklassen; ggf. Fachkräfte der Schulsozialarbeit)
- Sonderpädagogische Förderzentren (z. B. Schulleitung und Lehrkräfte der Abgangsklassen; ggf. Fachkräfte der Schulsozialarbeit)
- Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (z. B. Schulleitung; Beratungslehrkräfte)
- Berufsschulen (z. B. Schulleitung; Schulbeauftragte für die Berufsvorbereitung)
- Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit
- Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit
- Jugendamt
- Jobcenter
- Regionale Bildungskoordination

Die Einladung erfolgt – sofern vor Ort kein anderes Verfahren etabliert oder vereinbart ist – durch die Berufsschule. Sind in einem Schulamtsbezirk mehrere Berufsschulen angesiedelt, wird hierzu von der zuständigen Regierung eine federführende Berufsschule bestimmt.

Die Verantwortlichen vor Ort reagieren ggf. organisatorisch auf besondere Umstände (z. B. Einrichtung mehrerer Runder Tische in Schulamtsbezirken mit vielen beteiligten Schulen).

Das etablierte Übergabeverfahren zur systematischen und vereinfachten Begleitung von Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule an die Berufsschule wird in diesem Jahr unter dem Titel „ms_21“ weitergeführt.

3. Rahmenbedingungen für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich insbesondere auf die Klassenformen BVJ/k, BVJ/s, BIKV und BIK sowie die anderen o. g. Klassenformen, sofern in den jeweiligen Schreiben und Förderrichtlinien keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

Bei der Konzeption (insbesondere der kooperativen Angebote), der Planung und der Durchführung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung sind ggf. auch im Schuljahr 2021/2022 durch Infektionsschutzmaßnahmen notwendige Einschränkungen und Anpassungen zu berücksichtigen.

3.1 Berufsschulpflicht

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis erfüllen ihre Berufsschulpflicht (vgl. Art. 39 Abs. 1 BayEUG) grundsätzlich durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres.⁴

Eine vorzeitige Befreiung von der Berufsschulpflicht ist aus pädagogischen Gründen i. d. R. nicht vorgesehen (Art. 39 BayEUG bleibt unberührt).

Das Modell der Berufsintegration steht jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in den regulären Klassen des Berufsvorbereitungsjahres nicht folgen können. Die Berufsschulpflicht beginnt i. d. R. Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem

⁴ Für SuS mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf stehen weitere Angebote an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zur Verfügung.

das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag; Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 BayEUG Anwendung.

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten.

Die Aufnahme von Berufsschulpflichtigen hat allerdings Vorrang.

In der Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener mit Flucht- oder Migrationshintergrund ist deutlich zu machen, dass eine Aufnahme in das Modell der Berufsintegration oder eine Klasse des Berufsvorbereitungsjahres für sich genommen keine Bleibeperspektive und grundsätzlich auch kein Abschiebungshindernis vermittelt. Insbesondere werden auch nicht die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt. Geltende ausländer- und asylrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Vorlage eines Identitätsnachweises ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsschule (§ 3 Abs. 2 BSO). Sollte die Schule, etwa zur Überprüfung der altersmäßigen Voraussetzungen für die Beschulung, einen Identitätsnachweis verlangen, ist grundsätzlich jedes von einer deutschen Ausländer- oder Einwohnermeldebehörde ausgestellte einschlägige Dokument geeignet, einen solchen Nachweis zu führen. Dies gilt unabhängig davon, ob die relevanten Angaben in dem betreffenden Dokument auf Selbstauskünften der oder des Betroffenen oder auf anderen Erkenntnisquellen basieren. Bestehen Zweifel im Hinblick auf die Qualität des vorgelegten Dokuments oder die Richtigkeit der dort enthaltenen Angaben, sollte eine Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

SuS, die eine Klassenform des Berufsvorbereitungsjahres bzw. die BIKV nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag wiederholen. SuS, die eine Klassenform des Berufsvorbereitungsjahres (BIK, BVJ, BIJ) durchlaufen und trotzdem weiterhin keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, sollen – in Abstimmung mit der Jugendberufsagentur – vorrangig in eine geeignete Anschlussmaßnahme insbesondere der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden. SuS, die nach dem Besuch einer Vollzeitklasse gemäß § 15 BSO weiterhin Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis sind, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

SuS, die im laufenden Schuljahr 2021/2022 eine schulische oder berufliche Ausbildung abbrechen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch eine der folgenden Maßnahmen (Art. 39 Abs. 4 BayEUG bleibt unberührt):

a) Besuch einer Klasse des Berufsvorbereitungsjahres

b) Besuch einer BV-Flexi-Klasse

(hierzu folgt ein eigenes Schreiben im Herbst)

c) Besuch einer Fachklasse der Berufsschule (Praktika)

Dies kommt insbesondere für SuS in Betracht, die bereits beruflich orientiert sind und am Unterricht in einer passenden Fachklasse teilnehmen können. Der Wechsel in eine Klasse des Berufsvorbereitungsjahres oder eine BV-Flexi-Klasse ist regelmäßig zu prüfen.

Ergänzend zum Unterricht in der Fachklasse sollen diese SuS betriebliche Praktika absolvieren. Eine angemessene (sozialpädagogische) Betreuung – auch der Praktika – soll sichergestellt werden.

Auf Antrag erhalten die SuS eine Bescheinigung über den Schulbesuch. In der LEBE können die SuS im Formblatt 1 unter „JoA verteilt“ eingetragen werden.

d) Befreiung für die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme

Die SuS können für die Teilnahme an einer alternativen Vollzeitmaßnahme insbesondere der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme – BvB) vom Besuch der Berufsschule analog zu Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayEUG befreit werden (in diesen Fällen ist kein Besuch der Berufsschule vorgesehen). Die

Entscheidung über die Teilnahme trifft die Berufsberatung der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, die möglichst frühzeitig hinzugezogen werden soll.

Bei Befreiungen vom Besuch der Berufsschule (z. B. auch bei Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres) weisen die Berufsschulen die Berufsschulpflichtigen (und ggf. auch die Träger der Maßnahme) darauf hin, dass bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme die Berufsschule zu informieren ist. Über entsprechende Bescheinigungen ist die Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme nachzuweisen. Dazu sollte der regelmäßige Kontakt zur Berufsschule sichergestellt werden (z. B. Gespräche mit einer sozialpädagogischen Fachkraft; ggf. auch Lehrkraft der Schule).

3.2 Klassenbildung

Zur Klassenbildung sind mindestens 16 SuS erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl kann durch die als Schulaufsicht zuständige Regierung genehmigt werden. Die Klassengröße soll aufgrund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 SuS nicht übersteigen. Sofern absehbar ist, dass v. a. in den ersten Wochen des Unterrichts noch weitere SuS aufgenommen werden, darf der Unterricht in Abstimmung mit der zuständigen Regierung mit mindestens 12 SuS begonnen werden.

Sofern die Schülerzahl zur Bildung einer Berufsintegrationsvorklasse bzw. einer Berufsintegrationsklasse im (Grund-) Sprengel einer Berufsschule nicht ausreicht, besteht zur Standortsicherung die Möglichkeit, dass die zuständige Bezirksregierung die Einrichtung einer jahrgangsübergreifenden Kombiklasse (BIKV mit BIK) oder einer Kombiklasse mit einer anderen Klasse des Berufsvorbereitungsjahres (z. B. BVJ/k) genehmigt. Für zusätzliche Gruppenteilungen können von der Regierung bis zu sieben zusätzliche Budgetstunden gewährt werden.

Vorrangig sollte jedoch geprüft werden, ob die SuS in entsprechenden Klassen einer benachbarten Schule aufgenommen werden können. Dazu

ist ggf. vorab Einvernehmen über die Übernahme der Fahrtkosten und der Gastschulbeiträge herbeizuführen.

In die BIK sollen nur SuS aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie dem Unterricht (Zielniveau B1) folgen und das Klassenziel erreichen können. Andernfalls soll eine Wiederholung der BIKV empfohlen werden.

3.3 Lehrplan, Zeugnisse, Stundentafel, Praktika

Zur Unterstützung und Orientierung der Lehrkräfte wurde ein Lehrplan für die Berufsvorbereitung erarbeitet ([Lehrplan für die Berufsvorbereitung](#)) der zum Schuljahr 2021/2022 in Kraft tritt. Dieser unterstützt die Lernprozesse in allen Klassenformen der Berufsvorbereitung vor dem Hintergrund einer großen Heterogenität der SuS vor allem hinsichtlich deutscher Sprachkenntnisse, gesellschaftlicher und kultureller Kenntnisse, Lehr- und Lernerfahrungen sowie psychosozialer Situationen. Die Intention ist, dass die jungen Erwachsenen zunehmend verantwortungsvoll und selbstständig handeln, um ihr (Berufs-) Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Dem Unterricht in den Klassen der Berufsvorbereitung sind die als Anlage beigefügten Stundentafeln zugrunde zu legen (Anlage 1).

Entsprechend werden die Zeugnisformulare angepasst.

Religionslehre kann nur von Personen unterrichtet werden, die über eine sog. Missio canonica bzw. Vocatio verfügen.

In der BIKV werden zukünftig Noten vergeben und in der Bescheinigung des Leistungsstandes zum Ende des Schuljahres ausgewiesen.

Hinweis zur Umsetzung der Stundentafel in den vollschulischen Klassenformen BVJ/s und BIK/s: Das Budget wurde von 37,7 auf 38 Jahreswochenstunden angepasst. Darin enthalten sind 4 Wochen Praktikum (inkl. Praktikumsbetreuung). In den verbleibenden Schulwochen stehen damit künftig für den Unterricht gemäß Stundentafel 33 Stunden/Woche zur

Verfügung. Hinzu kommen 8 Stunden/Woche für Gruppenteilungen bzw. Teamteaching. Die Formulare zur Berechnung des Lehrerbedarfs (LEBE) wurden an die Änderungen angepasst.

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist in allen Klassen der Berufsvorbereitung vorzusehen. Individuelle und innovative Maßnahmen und Konzepte (z. B. bei der Unterrichtsgestaltung; ggf. individuelle Stundenpläne für besonders unterstützungsbedürftige SuS) sollen die Bereitschaft der SuS für eine regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht unterstützen.

Das Betriebspraktikum ist für SuS ein wichtiger Kontakt zur Arbeitswelt und dient vor allem der Berufsorientierung.

Etablierte Instrumente der allgemeinbildenden Schulen – wie z. B. der Berufswahlpass – können bei Bedarf fortgeführt werden und die SuS bei ihrer selbstgesteuerten beruflichen Orientierung zusätzlich unterstützen.

Die Schule, ggf. der Kooperationspartner und der Praktikumsbetrieb haben dafür Sorge zu tragen, dass die SuS das Praktikum sicher und gesund absolvieren können.

Für Betriebspraktika im Bereich der Berufsvorbereitung besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und entsprechend der Regelungen der BaySchO eine Schülerhaftpflichtversicherung, sofern ein Praktikum (auch in den Ferien) als schulische Veranstaltung deklariert ist.

Es ist wichtig und notwendig, dass die SuS vor, während und nach ihrem Betriebspraktikum begleitet werden – dies reicht von der unterrichtlichen Vorbereitung über den Abschluss eines Praktikumsvertrags mit geeigneten Praktikumsbetrieben, die Betreuung während des Praktikums (v. a. Besuch im Betrieb, telefonischer Kontakt) bis zur Evaluation des abgeschlossenen Praktikums.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) stellt hierzu u. a. sowohl sachbezogene als auch methodische Hilfen zu Fragen der Unfallprävention im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung eines Betriebspraktikums unter [DGUV Information 202-108 "Sicherheit und Gesundheit im Betriebspraktikum"](#) zur Verfügung.

4. Unterstützungsstruktur

Die Schulen werden durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Berufsvorbereitung der zuständigen Regierung unterstützt.

Das ISB hat umfangreiche Materialien, handlungs- und kompetenzorientierte Lernszenarien sowie weitere Informationen für die Berufsvorbereitung erarbeitet, die kostenfrei auf dem Themenportal *Berufssprache Deutsch* unter <http://www.berufssprache-deutsch.bayern.de/> sowie auf der Plattform <https://www.berufsvorbereitung.bayern.de/> zur Verfügung stehen.

Weitere Unterstützung erhalten die Lehrkräfte durch vielfältige Lehrerfortbildungen, die zentral, regional und schulintern durchgeführt werden. Nähere Informationen dazu sind auf der Fortbildungsdatenbank FIBS und dem Online-Angebot der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalentwicklung Dillingen verfügbar: [ALP Dillingen - Berufsvorbereitung](#)

Im Schuljahr 2021/2022 wird zur Entlastung der Schulen für die kooperativen, regelmäßig zu Beginn des Schuljahres eingerichteten Klassen jeweils eine Anrechnungsstunde gewährt.

5. Regelungen zur Schulfinanzierung

5.1 Kostenersatz

Der Freistaat Bayern übernimmt gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. kommunalen Zweckverbänden den Kostenersatz für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 BaySchFG; Landtags-Beschluss v. 09.11.2006, LT-Drs. 15/6777; FMS v. 08.05.2008, Az. 63-FV6211-007-18201/08).

Für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeitragspauschale sind die SuS der vollschulischen Berufsintegrationsklassen (1. und 2. Jahr), der kooperativen Berufsintegrationsvorklasse (BIKV/k; 1. Jahr), des BVJ/s und der DK-BS-AnKER und der DK-BS-A (zur Alphabetisierung)

als Vollzeitschüler (Faktor 1), die SuS der kooperativen Berufsintegrationsklasse (BIK/k; 2. Jahr), des BVJ/k, des BIJ/k und des Berufsvorbereitungsjahres „Neustart“ als Teilzeitschüler einzustufen (Faktor 1/3; vgl. Nr. 4.3 der Anlage 1 zur AVBaySchFG).

5.2 Schülerbeförderung

Bei allen Vollzeitklassen an den Berufsschulen (darunter fallen die kooperativen und vollschulischen Klassenformen des Berufsvorbereitungsjahres sowie die vorgeschalteten BIKV und DK-BS) besteht eine Beförderungspflicht zur Pflichtschule im Rahmen der Vorschriften über die Schülerbeförderung. Die konkrete Berufsschule ist Pflichtschule, wenn sie entweder die Sprengelschule oder diejenige Schule ist, an der ein Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 5 BayEUG besteht. Die Beförderungspflicht umfasst den Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig (Pflicht- und Wahlpflicht-) Unterricht stattfindet (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG, § 2 Abs. 1 SchBefV). Dies kann je nach organisatorischer Ausgestaltung bei den kooperativen Klassen die Räumlichkeiten des Kooperationspartners miteinschließen. Die bei Klassen des Berufsvorbereitungsjahres verpflichtenden Praktika zählen als schulische Veranstaltungen i. S. d. Art. 50 Abs. 3 BayEUG und werden von der Kostenfreiheit des Schulwegs mitumfasst.

Die bestehende Beförderungspflicht muss der Aufgabenträger (kreisfreie Stadt oder Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers) z. B. durch die Bereitstellung von Fahrkarten für den ÖPNV erfüllen. Eine Kostenerstattung im Nachgang gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfrG (inkl. Regelungen zur Familienbelastungsgrenze) ist nicht vorgesehen.

6. Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung (BVJ/k, BIKV/k und BIK/k)

6.1 Kooperative Struktur, Personaleinsatz und Umfang

Bei den kooperativen Klassenformen des Berufsvorbereitungsjahres werden ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers sein).

Der Unterricht findet dabei auf der Grundlage schulrechtlicher Bestimmungen (BayEUG; BaySchO; BSO; KMS) und der geltenden Lehrpläne sowie der örtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Schulen in enger Absprache zwischen der Berufsschule und dem vom Kooperationspartner gestellten Personal statt.

Die vom Kooperationspartner eingesetzten Fachkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der Kooperationspartner legt zu Unterrichtsbeginn der Schule für das vorgesehene Personal sämtliche Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise und das erweiterte Führungszeugnis vor. Gleiches gilt im Fall eines personellen Wechsels.

Der Kooperationspartner stellt zudem sicher, dass nur den Anforderungen des *Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)* entsprechendes Personal eingesetzt wird und legt der Schulleitung eine schriftliche Bestätigung darüber vor. Weitere Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes sind auf unserer Homepage unter [So setzen Schulen das Masernschutzgesetz richtig um \(bayern.de\)](#) verfügt.

Die Zuständigkeitsbereiche der Lehrkräfte der Schule, der Pädagoginnen und Pädagogen des Kooperationspartners und der Stundenplan werden auf Grundlage des Lehrplans von der Schule festgelegt.

Die pädagogischen Fachkräfte des Kooperationspartners unterstützen die Schule ggf. bei der Vorbereitung der SuS auf externe Prüfungen (z. B. des Deutschen Sprachdiploms I professional (DSD I pro) der Kultusministerkonferenz).

Für die Abstimmung des Kooperationspartners mit der Schule müssen durchschnittlich eine Stunde pro Woche und Pädagogen bzw. Fachkraft einkalkuliert werden. Eine gesonderte Vergütung für Abstimmungen sowie Vor- und Nachbereitung wird nicht gewährt.

Berufsintegrationsvorklasse (BIKV/k):

Die wöchentliche Unterrichtszeit in der BIKV beträgt entsprechend der Stundentafel mindestens 27 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) pro Klasse. Die Schule erteilt hierzu 17 Jahreswochenstunden pro Klasse. Der Kooperationspartner bringt 20 Jahreswochenstunden (à 45 Minuten) pro Woche und Klasse ein. In Absprache mit der Schule sind Gruppenteilungen vorzunehmen, die beispielsweise im Teamteaching durchgeführt werden können.

Berufsintegrationsklasse (BIK/k) und kooperatives Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k):

Die Schule bringt entsprechend der Stundentafel 22 Jahreswochenstunden pro Klasse ein. Der Kooperationspartner bringt 19 Jahreswochenstunden (à 45 Minuten) pro Woche und Klasse ein, in denen neben den oben genannten Inhalten vor allem eine zielgruppenbezogene Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z. B. Blockung von Praktika) ist möglich. In Absprache mit der Schule sind Gruppenteilungen vorzunehmen, die beispielsweise im Teamteaching durchgeführt werden können.

Pro Schülerin oder Schüler umfasst das Betriebspraktikum (oder die Betriebspraktika) insgesamt in der Regel mindestens 20 Unterrichtstage. In begründeten Fällen können die SuS in Abstimmung mit der Schule auch während der Unterrichtsphasen dem Kooperationspartner zu Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen oder zur sozialpädagogischen Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Die Terminierung der Praktika wird in enger Abstimmung mit der Schule festgelegt. Ggf. müssen Praktika durch geeignete Maßnahmen ersetzt werden.

Eine Potenzialanalyse, die den auf der Internetseite des Berufsorientierungsprogramms abrufbaren (www.berufsorientierungsprogramm.de) Qualitätsstandards entspricht, ist vom Kooperationspartner durchzuführen. Erkennbare Potenziale und Förderempfehlungen sind für die SuS nachvollziehbar zu dokumentieren und in einem individuellen Reflexionsgespräch mündlich zu erläutern. Es sollte darüber hinaus sichergestellt werden, dass

die Ergebnisse der Potenzialanalyse durch die Schule zur individuellen schulischen Förderung wie auch von der an der Schule tätigen Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften genutzt werden können, soweit dies rechtlich möglich ist.

Aufbauend auf der Potenzialanalyse sind Werkstatttage durchzuführen, die ebenfalls den Qualitätsstandards des Berufsorientierungsprogramms unter www.berufsorientierungsprogramm.de entsprechen. Während der Erprobung der einzelnen Berufsfelder (mindestens fünf Berufsfelder sind anzubieten) erhalten die SuS von den Ausbilderinnen und Ausbildern eine individuelle Rückmeldung. Anschließend folgt in Abstimmung mit der Schule die Vermittlung in regionale, betriebliche Praktika zur fachlichen und berufsbezogenen Förderung und weiteren Verbesserung der berufsbezogenen Sprachkompetenz.

6.2 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist in den Klassen der Berufsvorbereitung vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner in enger Abstimmung mit der Berufsschule im Umfang von zehn bis fünfzehn Stunden gewährleistet.

6.3 Weitere Regelungen

Der Kooperationspartner organisiert und finanziert im Rahmen seines Anteils der Maßnahme mindestens eine schulische Aktivität pro Klasse zur Förderung der Klassengemeinschaft mit einem geeigneten (z. B. erlebnispädagogischen) Programm. Bei der Angebotskalkulation wird für die Durchführung der schulischen Aktivität ein Betrag von pauschal 750 € pro Klasse angesetzt. Hiervon können z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder und ggf. Übernachtungskosten bestritten werden.

Die Kooperationspartner bieten in den BIK/k und BVJ/k auch Sprechstunden außerhalb der Unterrichtszeit für Absolventinnen und Absolventen der Vorjahre zur Nachbetreuung an.

6.4 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung

Das BVJ/k, die BIKV/k und die BIK/k können mit Beginn des Schuljahres am 14.09.2021 eingerichtet werden. Die Klassen laufen dann jeweils für die Dauer eines Schuljahres bis zum 29.07.2022.

Die Förderung erfolgt

- bei der BIKV/k mit bis zu 54.000 € je Klasse,
- bei der BIK/k und dem BVJ/k mit bis zu 48.150 € je Klasse.

Bei späterem Maßnahmebeginn erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderung.

6.5 Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung bei kooperativen Klassen

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der BVJ/k, BIKV/k bzw. BIK/k erfolgen

- bei kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ansonsten – zu den fest vorgegebenen Terminen – zentral durch das Bayerische Landesamt für Schule.

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

6.5.1 Abwicklung bei kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2021/2022 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* bzw. der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Klassen des

BVJ/k, der BIKV/k und der BIK/k an kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.5.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler oder privater Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sein.

6.5.1.2 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 6.4 genannten maximalen Summen gewährt.

6.5.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der SuS durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Pro-

jekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

6.5.1.4 Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

6.5.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage 2).

6.5.1.6 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung.

6.5.1.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

6.5.1.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

6.5.1.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

6.5.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung auf freiwilliger Basis

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2021/2022 die Kosten gemäß 6.5.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Einrichtung kooperativer Klassen des BVJ/k, der BIKV/k bzw. der BIK/k entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.5.2.1 Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sein.

6.5.2.2 Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 6.4 genannten maximalen Summen gewährt.

6.5.2.3 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der SuS durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

6.5.2.4 Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

6.5.2.5 Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

6.5.2.6 Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der örtlich zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

6.5.2.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die örtlich zuständige Bezirksregierung zuständig.

6.5.2.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

6.5.3 Abwicklung bei staatlichen Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch das Bayerische Landesamt für Schule

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das Bayerische Landesamt für Schule – schließt im Schuljahr 2021/2022 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verträge mit den Kooperationspartnern für die kooperativen Klassen des BVJ/k, der BIKV/k und der BIK/k an staatlichen Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

6.5.3.1 Vertragspartner

Vertragspartner des Freistaates Bayern können geeignete Bildungsträger sein, die über die Ausschreibung ermittelt werden.

6.5.3.2 Vertragsinhalte

Die Verträge enthalten mindestens die unter Punkt drei genannten Rahmenbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist im Sinne der Qualitätssicherung entsprechend zusätzlich differenziert auszugestalten.

6.5.3.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig.

6.5.3.4 Nachweise und Belege

Der Bildungsträger übersendet dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachten Stunden. Näheres ist im Vertrag zu regeln. Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistung durch den Kooperationspartner vertragsgemäß erbracht wird.

7. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2021/2022.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Berufsschulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden – sofern sie nicht an der zentralen Ausschreibung teilnehmen – daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen. Beispielhaft zur Gestaltung der Leistungsbeschreibung und der Verträge können den Schulen und jeweiligen Schulaufwandsträgern die Unterlagen des Landesamts für Schule durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Unterlagen (auch in Teilen) erfolgt in eigener Verantwortung der ausschreibenden Stelle. Darüber hinaus ist eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte nicht erlaubt.

Die Berufsvorbereitung ist ein wichtiges Angebot der Berufsschulen und stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deshalb möchten wir uns bei allen Kolleginnen und Kollegen an den Regierungen und den Schulen bedanken, die sich mit viel Engagement, großer Kreativität und hoher Motivation dieser Aufgabe stellen und ihnen viel Erfolg und auch Freude bei dieser Aufgabe wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Lucha

Ministerialdirigent